



Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau

Art. 35 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13)

Der Einwohnerrat kann wichtige Geschäfte der Volksdiskussion unterstellen. In solchen Fällen findet die obligatorische zweite Lesung erst nach Abschluss und Auswertung der Volksdiskussion statt.

Der Einwohnerrat hat an seinen Sitzungen vom 26. Januar und 16. März 2022 die Totalrevision der Gemeindeordnung in 1. Lesung beraten und der Volksdiskussion unterstellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Ausgabe der Appenzeller Zeitung vom 25. März 2022, ebenfalls erfolgte ein entsprechender Aushang im Anschlagkasten des Gemeindehauses.

Innert der angesetzten Frist von 30 Tagen, Ablauf am 26. April 2022, sind aus der Bevölkerung die nachfolgenden Beiträge eingegangen.

Aus der Auswertung der Volksdiskussion resultieren Feststellungen oder Empfehlungen des Gemeinderates an den Einwohnerrat; vgl. Bericht und Antrag an den Einwohnerrat, datiert 8. Juli 2022.

GEMEINDEKANZLEI HERISAU

Reto Sonderegger
Melonenstrasse 5
9100 Herisau



Einwohnerrat,
Revision Gemeindeordnung,
c/o Gemeindeganzlei,
Poststrasse 6,
9100 Herisau

Herisau, 2 April 2022

Volksdiskussion: Totalrevision Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 11, Art. 12:

Die Verdoppelung der Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 200 ist ein Angriff auf die demokratischen Rechte und Ausdruck des Misstrauens der Politik gegenüber dem Stimmbürger. Sollte diese Änderung nicht korrigiert werden, befürchte ich, dass diese Gemeindeordnung an der Urne versenkt wird.

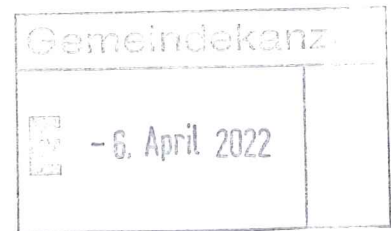
Freundliche Grüsse

Reto Sonderegger

Werner Messmer
Verena Messmer
Sangen 2755
9112 Schachen Herisau.

Schachen - Herisau, 31. März 2022.

Einwohnerrat, Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindkanzlei
Poststrasse 6.
9100 Herisau.



Sehr geehrte Damen und Herren.

Nachdem der Einwohnerrat in erster Lesung das neue Gemeindereglement behandelt hat, möchten wir uns an der Vernehmlassung zur zweiten Lesung beteiligen:

Die Erhöhung der Unterschriften auf 500 explizit für das Budget erachten wir als willkürlich und wenig demokratiefreundlich. (Für eine Änderung z.B. eines Zonenplans würden 200 Unterschriften weiterhin genügen, mit weitaus grösseren Auswirkungen für die Gemeinde.)
Wir fordern für das fakultative Referendum zum Budget 200 Unterschriften ohne weitere Begründung und Vorschläge.

Das Ausländerstimm- und Wahlrecht sowie das Stimmrecht ab 16 Jahren können wir ebenfalls nicht gutheissen. Wer sich am politischen Prozess beteiligen möchte, kann sich heute auf einfache Weise einbürgern lassen. Wer das Schweizer Bürgerrecht erlangen möchte, sollte sich im Vorfeld etwas mit unseren Sitten und Gebräuchen befassen.

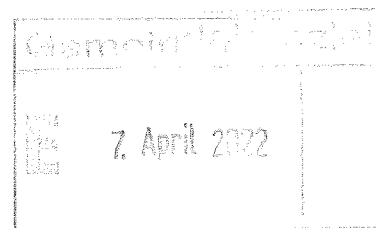
Zur neuen Ombudsstelle möchten wir uns folgendermassen äussern: Der im Einwohnerrat vorgebrachte Vorschlag für eine kantonale Lösung finden wir akzeptabel. (Kleinere Gemeinden im Kanton könnten mit dieser Lösung ebenfalls zufrieden sein, und das aufkommende Finanzproblem der Gemeinde Herisau würde etwas entschärft.)

In der Hoffnung, dass Sie die obigen Punkte in die weiteren Beratungen einfliessen lassen, bedanken wir uns, und grüssen Sie.

Werner Messmer. Verena Messmer.

Zwei handschriftliche Unterschriften in blauer Tinte. Die linke Unterschrift ist von Werner Messmer und die rechte von Verena Messmer.

Toni und Andrea Schwitter
Schmiedgasse 14
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindkanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

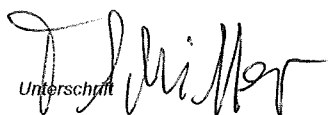
Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, anderseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

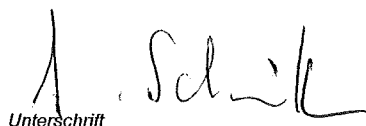
Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

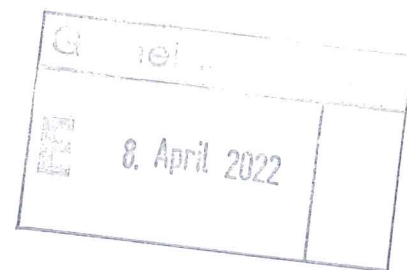

Unterschrift

Toni Schwitter
Schmiedgasse 14
9100 Herisau


Unterschrift

Andrea Schwitter
Schmiedgasse 14
9100 Herisau

Vernehmlassung für neue Herisauer Gemeindeordnung



500 Unterschriften – völlig unverständlich

Nachdem der Gemeinderat im letzten Sommer den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung in die Vernehmlassung geschickt hat, verabschiedete ihn der Einwohnerrat an seinen Sitzungen vom 26. Januar und 16. März 2022 und unterstellte die Totalrevision in 1. Lesung der Volksdiskussion. Ich mache von diesem Recht ein zweites Mal Gebrauch und reiche fristgerecht eine Stellungnahme zu Händen des Einwohnerrates ein.

Das Positive vorweg. Der Einwohnerrat genehmigte an seiner Sitzung vom 16. März 2022 einen Rückkommensantrag. Er korrigierte den Entscheid vom 26. März 2022 und sagte Ja zum Budget-Referendum.

Aus meiner Sicht völlig unverständlich ist die Festlegung von 500 Unterschriften für das Zustandekommen eines Referendums. Für alle andern Referendumsvorlagen liegt das Quorum bei 200 Unterschriften. Wenn man bedenkt, dass meines Wissens die meisten, wenn nicht gar alle andern Ausserrhoder Gemeinden die Verantwortung für das Budget in die Hände des Stimmvolks legt. Die Aufnahme von 200 Unterschriften in der neuen Herisauer Gemeindeordnung ist ein vernünftiger Kompromiss und entspricht dem Quorum bei den übrigen Referendums-Vorlagen.

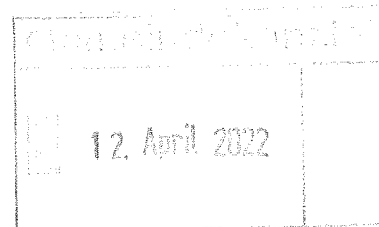
Dass das Stimmvolk sich bei umstrittenen Budget-Entscheiden im Einwohnerrat mit der Materie auseinandersetzt, zeigen Volksentscheide in den vergangenen Jahren. 1988, 1991, 1992, 1997, 2002 und zuletzt 2004 scheiterten Budget-Vorlagen an der Urne. Dass zeigt doch mit aller Deutlichkeit, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sich mit den Gemeindefinanzien auseinandersetzen. Selbst Mitglieder des Einwohnerrates machen sich Sorgen um die Finanzlage der Gemeinde. Da ist es doch mehr sinnvoll, dass das Stimmvolk im Bedarfsfall zum Voranschlag mitreden und allenfalls abschliessend mitentscheiden kann.

Ich bitte sie, sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates, die Zahl der erforderlichen Unterschriften zu überdenken und danke ihnen für die Prüfung meines Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

René Bieri, Triangelstrasse 5, 9100 Herisau

Thomas Wöllner, Eggstrasse 4, 9100 Herisau
Nelly Mühlemann, Eggstrasse 4, 9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 9. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Die Unterzeichneten fordern folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten
a) Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die im kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Das Ausländer Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.
- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind mit Pflichten verbunden.
- Als ausländischer Staatsangehöriger ist man zB. von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. (die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind nicht korrekt erstellt worden! Passt zu Herisau macht so weiter!)

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel. Der Vorschlag der Fraktion FDP ist undemokratisch und zeigt den Unwillen zur Verbesserung des Mitspracherechts der Bevölkerung.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, andererseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, es zu ergreifen.
- Vergleich: In kantonalen Angelegenheiten werden (nur) 300 Unterschriften verlangt.
- Die Volksrechte dürfen in der neuen Gemeindeordnung nicht weiter eingeschränkt werden.

Weitere Bemerkungen zum Mitsprachrecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses:

Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 6'500 Franken, sogar einzelne Parteioxponenten weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen gerade zu nach Anpassungen in der Gemeindeordnung. Es ist unverantwortlich, der nachfolgenden Generation diesen Schuldenberg zu übertragen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Art. 42 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.

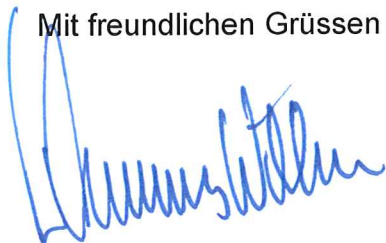
² Das nähere ordnet ein Reglement

Auf die Neuschaffung einer Ombudsstelle für Einwohnerinnen- und Einwohner ist zu verzichten.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verwaltungsleute oder Persönlichkeiten aus der Politik direkt anzusprechen. Diese Lösung hat bisher sehr gut funktioniert.
- Auf den Ausbau des Stellenplanes ist möglichst zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons wäre prüfenswert.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



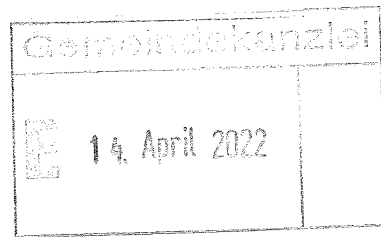
Thomas Wöllner
08.09.1955
Eggstrasse 4
9100 Herisau



Nelly Mühlemann
12.08.1957
Eggstrasse 4
9100 Herisau

Willi Bösch, Obermoosbergstr. 2a, 9100 Herisau
Karin Santeler, Obermoosbergstr. 2a, 9100 Herisau

ab 20.6.2022 neu:
Waldeggweg 3a
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindegemeinde
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 12. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Die Unterzeichneten machen von diesem Recht nun Gebrauch und fordern folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten **a) Grundsatz**

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Das Ausländer-Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dies stellt weder finanziell noch sonst eine grosse Hürde dar und soll ein klares Bekenntnis zur Schweiz und deren Demokratie sein.
- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind mit ebenfalls mit Pflichten verbunden.
- Ausländische Staatsangehörige sind von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

- ¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:
- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
 - b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
 - c) das Personalreglement;
 - d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
 - e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
 - f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.
- ² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden, welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200. Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Art. 11 d) fakultatives Referendum erscheint uns höchst problematisch, da er in sich einen Widerspruch trägt. Dies unter:

- ¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: → **f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses**

denn unter ³ steht:

- ³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden, da beim Kanton AR das Quorum bei 300 liegt. Die Zahl von 500 Unterschriften erscheint uns sehr willkürlich. Ist dies überhaupt rechtlich zulässig für verschiedene Geschäfte unterschiedliche Quoren festzulegen?
- Bei z.B. einer Änderung eines Zonenplans benötigt man neu lediglich 200 Unterschriften. Eine Zonenänderung dürfte aber ein weitaus „schwerwiegenderes“ Geschäft sein, als ein Budget.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel. Der Vorschlag der Fraktion FDP ist undemokratisch und zeigt den Unwillen zur Verbesserung des Mitspracherechts der Bevölkerung.
- Die Volksrechte dürfen in der neuen Gemeindeordnung nicht weiter eingeschränkt werden.

Weitere Bemerkungen zum Mitspracherecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses:
Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 5'700 Franken, sogar einzelne Parteioxponenten aller Parteien weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen geradezu nach Anpassungen in der Gemeindeordnung.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Art. 42 Ombudsstelle

- ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.
- ² Das nähere ordnet ein Reglement

Auf die Neuschaffung einer Ombudsstelle für Einwohnerinnen- und Einwohner ist aus folgenden Gründen zu verzichten.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verwaltungsangestellte/Mitglieder des Gemeinderates oder Präsidenten direkt zu kontaktieren und ein Gespräch zu vereinbaren. Dies haben wir schon selbst genutzt und ist problemlos.
- Auf den Ausbau des Stellenplanes ist möglichst zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons ist unbedingt zu prüfen. So könnten Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Zudem sind wie in der 1. Lesung im Einwohnerrat andere ähnliche Gemeinden zu kontaktieren, wie hoch der Zeitaufwand im Durchschnitt resp. die Kosten für eine solche Stelle sind.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Ergänzungen, Streichungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Willi Bösch
Obermoosbergstr. 2a
9100 Herisau

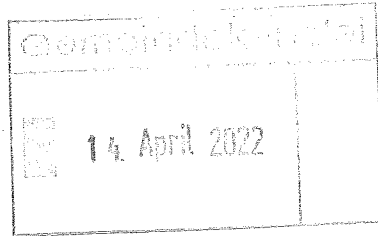


Karin Santeler
Obermoosbergstr. 2a
9100 Herisau

Ab 20. Juni 2022 unter neuer Adresse:

Waldeggweg 3a
9100 Herisau

Herisau 11.04.22



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Brunner Josef
Degersheimerstr. 72 A

9100 Herisau

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete fordert folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten **a) Grundsatz**

- 1** Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- 2** Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in den kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- 3** Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Antrag Absatz 3 : Das Ausländer Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.
- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind mit Pflichten verbunden.
- Als ausländischer Staatsangehöriger ist man Z.B. von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

- 1** Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:
 - a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
 - b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
 - c) das Personalreglement;
 - d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeinde Reglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
 - e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
 - f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.
- 2** Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3** Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Meine Feststellung: Der Revisionsentwurf vom 16.März: ist mehr als nur traurig. Ich würde mich jedenfalls schämen, solche Entwürfe gegenüber dem Steuerzahler (Revisionsentwurf Gemeindeordnung ins Internet zu stellen.)

Es kann doch nicht sein, dass im gleichen Artikel sich der Fuchs selber in den Schwanz beißt.

Was gilt jetzt f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses mit 200 Stimmberechtigte

Oder Absatz 3 Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Ich akzeptiere diese Rechtsgrundlage nicht! sollte es keine Korrigenda geben, behalte ich mir rechtliche Schritte vor !

Antrag Artikel 11: Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen

Im Absatz (a- f) wurde die Unterschriftenzahl verdoppelt und das ist mehr als ausreichend. (Auch kleine Volksgruppen wie Behinderte, Dorfvereine usw. sollen ihre Rechte mit Referendum gegenüber den Behörden wehren können und dürfen:

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a bis f) von 100 auf 200.
- Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.

Weitere Bemerkungen zum Mitspracherecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses: Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung, respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 6'500 Franken, sogar einzelne Parteipolitiker weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen geradezu nach Anpassungen in der Gemeindeordnung. Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen.

Art. 42 Ombudsstelle

- 1 Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.
- 2 Das nähere ordnet ein Reglement

Antrag: Der ganze Artikel 42 ist zu streichen

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verwaltungsleute oder Persönlichkeiten aus der Politik direkt anzusprechen. Diese Lösung hat bisher sehr gut funktioniert.
- Auf den Ausbau des Stellenplanes ist zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons wäre im Notfall zu prüfen.

Ich bitte Sie, meine Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus

Mit freundlichem Gruss

Josef Brunner



René Müller, Mühlehof 6, 9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 11. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, andererseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

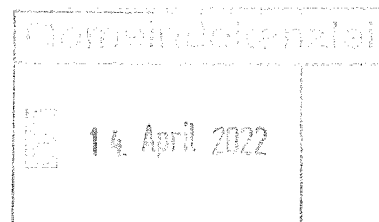
Unterschrift

Rene Müller
Mühlhof 6
9100 Herisau

Unterschrift

Doris Müller
Mühlhof 6
9100 Herisau

Walter + Gabriele Zatta - Jenal
Langelenstrasse 1
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;

- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, andererseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

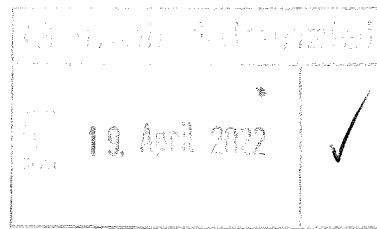
Walter Zatta
Langelenstrasse 1
9100 Herisau



Unterschrift

Gabriele Zatta - Jenal
Langelenstrasse 1
9100 Herisau

Johannes Aegerter
St. Gallerstrasse 5
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, anderseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

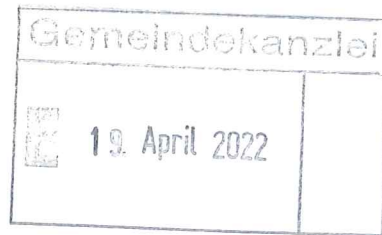
Johannes Aegerter
St. Gallerstrasse 5
9100 Herisau

Salu Frederik de Vries

Herisau, 14. April 2022

Steinegg 1

9100 Herisau



Einwohnerrat

% Gemeindkanzlei

Poststrasse 6

9102 Herisau

Revision Gemeindeordnung, Änderungsantrag.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchte ich bei, 2.2. die Stimmberechtigten.

Artikel 8, Absatz 3:

"Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung."

eine Änderung vorlagen, die wäre wie folgt:

"Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung."

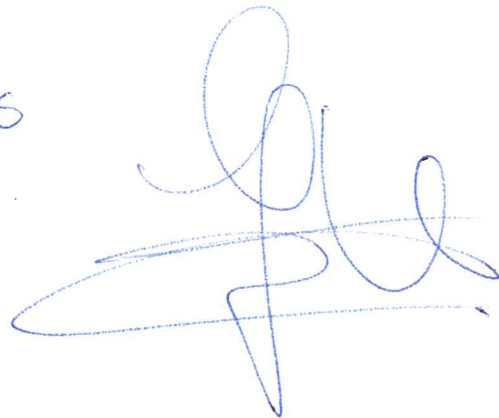
Es ist geplant, dass Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Kantonsverfassung definiert sind, erhalten.

Es können nur Niedergelassene, das heisst Personen mit Niederlassungs-Bewilligung C, den Antrag einreichen.

Ich denke, die Ergänzung Niedergelassene, statt nur Ausländerinnen und Ausländer, sei richtig und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Salu Frederik de Vries

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large, looping 'S' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Wortmeldung

1

Es gibt viele Gründe, die für oder gegen das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer sprechen.

Auf der einen Seite gibt es ein grosses Verständnis für jene Personen, welche sich in der Schweiz niedergelassen haben und hier verwurzelt sind, sich entsprechend aktiv am politischen Prozess beteiligen wollen, um so gleichzeitig die Demokratie und das Gemeinwesen zu stärken. Es geht um Menschen, die hier in der Schweiz geboren sind oder die seit Jahren in der Schweiz leben, aber kein Schweizer Pass besitzen, durch eine pragmatische Schritt zusätzliche Rechte erhalten. Die Entscheidung, sich einbürgern zu lassen oder nicht, beruht auf sehr individuellen Gründen. Zahlreiche Menschen mit Niederlassungs-Bewilligung C leben seit vielen Jahren in unserem Land und engagieren sich in Vereinen oder der Schule. Es ist wichtig, dass wir deren Stimme wahrnehmen und sie miteinbeziehen. Warum sollen sie nicht über Themen abstimmen dürfen, die auch sie betreffen?

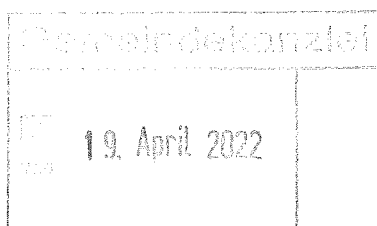
Die Gründe für die Einführung des Ausländerstimmrechts waren vielerorts von pragmatischer Art. Die Personen mit Niederlassungsausweis C zeigen oftmals grosses Interesse daran, sich in und für die Gemeinde einzusetzen.

Auf der anderen Seite sind in der Schweiz die Integrations-
möglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer umfassend.

Unser Land verfügt über eines der liberalsten Ausländerrecht weltweit. Die wichtigsten Voraussetzungen, um am Prozess der Wahlen teilzunehmen und massgeblich auf die Entwicklung des Schweiz Einfluss zu nehmen, sind die Beherrschung einer Landessprache, die Einhaltung der Gesetze sowie die Vertrautheit und der Respekt vor unseren Bräuchen und dem Christlichen Glauben. Das Stimm- und Wahlrecht ist in den meisten Wohnorten ein Privileg der Schweizer Stimmbürger*innen, und Niedergelassene Ausländer*innen sind oft von der Demokratischen Mitsprache ausgeschlossen. So bleibt die Schweizer Demokratie für diese unvollkommen. Sollen wir uns nicht davon abringen lassen, dass die Schweiz verlässliche und nicht willkürliche Kriterien hat? Die Schweizer Demokratie ist etwas Besonderes. Unsere direktdemokratischen Instrumente, das Referendum und das Initiativrecht, sie gelten vielen Menschen in anderen Ländern als Vorbild. Persönlich habe ich mich vor allem wegen des Stimmrechts einbürgern lassen, und sehe die Einbürgerung als letztes Teil der Integration. Für mich ist es jetzt sehr schön ein richtig stolzer Herisauer zu sein. Freude herrscht!

Mit freundlichen Grüssen Sake Frederik de Vries.

Walter Egloff, Witenschwendi 9, 9100 Herisau
Ursula Cremer Egloff, Witenschwendi 9, 9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindegemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 19. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Die Unterzeichneten machen von diesem Recht nun Gebrauch und fordern folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten **a) Grundsatz**

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Das Ausländer-Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dies stellt weder finanziell noch sonst eine grosse Hürde dar und soll ein klares Bekenntnis zur Schweiz und deren Demokratie sein.
- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind ebenfalls mit Pflichten verbunden.
- Ausländische Staatsangehörige sind von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

- ¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:
 - a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
 - b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
 - c) das Personalreglement;
 - d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
 - e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
 - f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.
- ² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden, welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200. Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Art. 11 d) fakultatives Referendum erscheint uns höchst problematisch, da er in sich einen Widerspruch trägt. Dies unter:

- ¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: → **f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses**

denn unter ³ steht:

- ³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden, da beim Kanton AR das Quorum bei 300 liegt. Die Zahl von 500 Unterschriften erscheint uns willkürlich.
- Bei z.B. einer Änderung eines Zonenplans benötigt man neu lediglich 200 Unterschriften. Eine Zonenänderung dürfte aber ein weitaus „schwerwiegenderes“ Geschäft sein, als ein Budget.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Die Volksrechte dürfen in der neuen Gemeindeordnung nicht weiter eingeschränkt werden.

Weitere Bemerkungen zum Mitspracherecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses:
Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 5'700 Franken, sogar einzelne Parteipponenten aller Parteien weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen geradezu nach Anpassungen in der Gemeindeordnung.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Art. 42 Ombudsstelle

- ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.
- ² Das nähere ordnet ein Reglement

Auf die Neuschaffung einer Ombudsstelle für Einwohnerinnen- und Einwohner ist aus folgenden Gründen zu verzichten:

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verwaltungsangestellte/Mitglieder des Gemeinderates oder Präsidenten direkt zu kontaktieren und ein Gespräch zu vereinbaren.
- Auf den Ausbau des Stellenplanes ist zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons ist unbedingt zu prüfen. So könnten Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Zudem sind wie in der 1. Lesung im Einwohnerrat andere ähnliche Gemeinden zu kontaktieren, wie hoch der Zeitaufwand im Durchschnitt resp. die Kosten für eine solche Stelle sind.

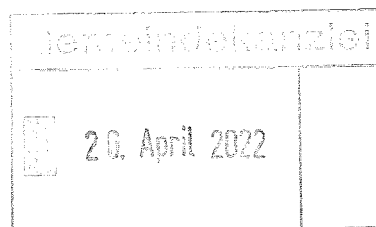
Wir bitten Sie freundlich, unsere Ergänzungen, Streichungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Walter Egloff

Ursula Cremer Egloff

Heinz & Emmy Zürcher
Kreckel 5
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 16. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Die Unterzeichneten fordern folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten
a) Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die bei kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin, gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Das Ausländer Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.
- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind folglich auch mit Pflichten verbunden.
- Ausländische Staatsangehörige sind von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

- ¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte, nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates, innert 30 Tagen schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden, welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200. Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden.
- Zusätzliche Erschwernisse mit den 500 Unterschriften sind inakzeptabel und unverhältnismässig, dann müsste die Zeit für die Unterschriftensammlung um mindestens einen Monat verlängert werden.
- Wenn ein Referendum ergriffen wird, dürfte es klar sein, dass eine Begründung mitgeliefert wird, aber sicher keine Vorschläge für eine Optimierung der finanziellen Situation, für was haben wir denn die Legislative und Exekutive gewählt?
- Der *Vorschlag der Fraktion FDP* ist undemokratisch und zeigt den Unwillen zur Verbesserung des Mitspracherechts der Bevölkerung.
- Vergleich: In kantonalen Angelegenheiten werden (nur) 300 Unterschriften verlangt.
- Die Volksrechte dürfen in der neuen Gemeindeordnung nicht weiter eingeschränkt werden und müssen verhältnismässig sein.

Weitere Bemerkungen zum Mitsprachrecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses:

Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung, respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der pro Kopf-Verschuldung, sogar einzelne Parteioxponenten weisen auf diese heikle Entwicklung hin. All diese Alarmzeichen sind ernst zu nehmen und machen eine Anpassungen in der Gemeindeordnung unumgänglich.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommens-Antrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Art. 42 Ombudsstelle

- ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.
- ² Das nähere ordnet ein Reglement

Auf die Neuschaffung einer Ombudsstelle für Einwohnerinnen- und Einwohner ist zu verzichten.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verwaltungspersonal oder Persönlichkeiten aus der Politik direkt anzusprechen. Diese Lösung hat bisher sehr gut funktioniert.
- Auf einen Ausbau des Stellenplanes sei zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons wäre prüfenswert.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen und Änderungsanträge zu diskutieren und wenn immer möglich zu berücksichtigen. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Heinz & Emmy Zürcher
Kreckel 5
9100 Herisau



Bemerkung:

Elektronische Fassung siehe Mail von 16. April 2022 an gemeindekanzlei@herisau.ar.ch

Absender:

Bacci Fran
Schlossstr 97
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindegast
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, anderseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen


Unterschrift

Vorname, Name

Bagci Ercan

Strasse, Nummer

Schlossstr 57

9100 Herisau

Absender:

Frau Jo Zundauer
Melancholi 5
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, anderseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vorname, Name

Strasse, Nummer

Jolanda Burdhaus
Mehnerstr. 5

9100 Herisau

Absender:

Silina Buschauer
Melonenstr. 5
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, andererseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vorname, Name

Selina Bosdruver.....

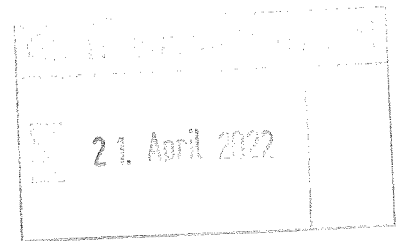
Strasse, Nummer

Melonenstr. 5.....

9100 Herisau

Absdender:

Kuhn Monique
Eggstr. 69
9100 Herisau



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 21. April 2022

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Der Unterzeichnete wünscht folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Wortlaut Entwurf Gemeindeordnung (Stand April 2022)

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses. *(die Aufzählung f wurde nicht gelöscht, die vorliegenden Unterlagen sind von der Gemeinde nicht korrekt erstellt worden! Anmerkung wö)*

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Vorschlag zur Änderung:

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden (siehe a – e), welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200.

Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e)) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden. Die Aufzählung f) soll beibehalten werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Es ist paradox, der Bevölkerung einerseits die Referendumsmöglichkeit zu gewähren, anderseits aber die Hürde so hoch anzusetzen, dass es kaum möglich ist, das Referendum zu ergreifen.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Wir bitten Sie, unsere Ergänzungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vorname, Name

Monique Kuhn

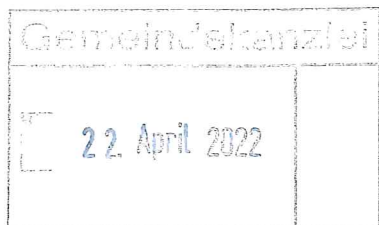
Strasse, Nummer

Eggstr. 69

9100 Herisau

Mathias Steinhauer
Hintere Oberdorfstrasse 15
9100 Herisau

22. April 2022



Einwohnerrat
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Volksdiskussion Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich mache von meinem Recht Gebrauch und nehme gem. Art. 16 der Gemeindeordnung an der Volksdiskussion teil.

Vorbemerkung

Ich bin mir bewusst, dass es eher unüblich ist, wenn sich ehemalige Einwohnerratsmitglieder an Volksdiskussionen beteiligen.

Als ehemaliger Präsident der Finanzkommission lässt mich jedoch die Diskussion zum Thema Budgetverantwortung nicht los. Ich äussere mich daher nur zu diesem spezifischen Thema und beleuchte dabei drei Themen.

Budgetprozess

Seit Jahren beschliesst der Einwohnerrat abschliessend über das Budget. Damit konnte der ganze Budgetprozess später gestartet werden und man erreichte eine grössere Genauigkeit, dies insbesondere bei den Ausgaben. Rückblicken auf die letzten Jahre mit zum Teil grösseren Budgetabweichungen muss gesagt werden, dass es vor allem die schwankenden Einnahmen waren, welche zu Budgetabweichungen führten. Diese Problematik lässt sich auch bei einem anderen Budgetprozess nicht verhindern.

Wenn nun das Budget dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll, bestehen zwei Optionen.

1. Man beginnt den Budgetprozess früher, um trotz eines Referendums auf den Jahresanfang ein verabschiedetes Budget zu haben. Die Folge wird vor allem eine grössere Ungenauigkeit bei den Ausgaben sein. Dies wird das Vertrauen der Bevölkerung kaum erhöhen. Weiter werden zu diesem Zeitpunkt kaum verlässliche Daten in Bezug auf die Konjunkturentwicklung vorhanden sein.
2. Man beginnt den Budgetprozess wie aktuell, muss aber bei einem gutgeheissenen Referendum mit einer Phase von ca. 4 Monaten ohne Budget auskommen und darf daher nur gebundene Ausgaben tätigen. In verschiedenen Fällen könnte dies zu einem Planungsstopp für grössere Vorhaben führen. Für eine Gemeinde in der Grösse von Herisau keine gute Option.

Bereits diese Überlegungen zeigen, dass die Idee eines fakultativen Referendums (bei welcher Anzahl Unterschriften auch immer) kritisch zu beurteilen ist.

Kompetenzen und Auswirkungen

Gem. Artikel 30 der neuen Gemeindeordnung verfügt Herisau über eine Finanzkommission. Deren Aufgabe ist es die Finanzpolitik der Gemeinde zu begleiten und sich vertieft mit Finanzlage, Voranschlag und Finanzplan zu beschäftigen. Damit ist sie der kompetente, verlängerte Arm des Einwohnerrates und damit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Kaum jemand anderes ausserhalb der Verwaltung beschäftigt sich so intensiv mit diesen Themen. Aufgrund ihrer Arbeit soll der Einwohnerrat seine Kompetenz in Finanzfragen ausüben können.

Wie die letzten Jahre und insbesondere die Einführung von HRM 2 gezeigt haben, ist die Rechnungslegung für Laien um einiges anspruchsvoller geworden. Zwar wird es auch in Herisau finanzkompetente Bürgerinnen und Bürger geben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich kaum jemand so intensiv mit den Gemeindefinanzen befasst wie die Finanzkommission und der Einwohnerrat.

Was ist die Folge dieser faktischen Kompetenzverteilung? Wenn der Einwohnerrat die Kompetenz der abschliessenden Budgetbeurteilung aus der Hand gibt, gibt er indirekt zum Ausdruck, dass er sich in Finanzfragen nicht zusammenraufen kann oder dass er sich nicht kompetent bezeichnet. Beides schwächt den Einwohnerrat empfindlich. Ob dies der Sache wirklich dienlich ist?

Die Auswirkungen für Gemeinderat, Finanzkommission und Einwohnerrat sind gross, denn es muss in hohem Tempo ein neues Budget erarbeitet werden, meist ohne genau zu wissen, wo der Schuh drückt. Aufgrund des hohen Anteils an gebundenen Ausgaben werden jedoch gewisse Forderungen z.B. im Bereich der Steuern kaum erfüllbar sein.

Politische Würdigung

Die nun in der Gemeindeordnung vorgesehene Lösung, Voranschlag und Steuerfuss dem fakultativen Referendum zu unterstellen und dabei 500 Unterschriften zu verlangen löst Fragen aus: Soll mit der hohen Unterschriftenzahl ein Finanzreferendum möglichst verhindert werden? Warum eröffnet man diese Möglichkeit dann überhaupt? Soll dem Stimmvolk diese Möglichkeit zwar im Prinzip gegeben, aber eigentlich gesagt werden, dass diese Menge von Unterschriften kaum gesammelt werden kann (und soll)?

Ich interpretiere hier jedoch noch weitere Aspekte hinein. Das Finanzreferendum in ein direktes Misstrauensvotum gegenüber Gemeinderat und Verwaltung, aber indirekt auch gegenüber dem Einwohnerrat (siehe auch oben). Abstimmungen zur Ortsplanungsrevision oder zum Parkplatzreglement stecken vielleicht am einen oder anderen Ort 'noch in den Knochen'. Vielleicht ist es aber auch die Option die eigenen politischen Interessen mit einer Referendumsdrohung besser durchsetzen zu können.

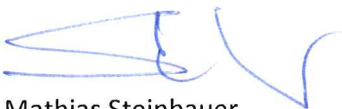
Die letzten wegweisenden Abstimmungen von Herisau haben gezeigt, dass es durchaus möglich ist sich zusammenzuraufen und die Stimmbürgerinnen und -Bürger zu überzeugen. Unser Staatswesen hat sich vor allem aufgrund guter Kompromisse entwickelt. Dies gilt es unbedingt zu berücksichtigen. Und ganz nebenbei: Im Einwohnerrat wird die Stimmbevölkerung von Herisau repräsentiert. Es ist Aufgabe der Einwohnerrätinnen, Einwohnerräte und der Parteien ihren Wählerinnen und Wählern die finanziellen Gegebenheiten zu erläutern.

Fazit

Die Kompetenz für Voranschlag und Steuerfuss gehört aufgrund dieser Überlegungen klar in die Kompetenz des Einwohnerrates und ist dort wahrzunehmen. Der Schaden, welcher die Gemeinde Herisau bei einer anderen Lösung davontragen könnte, ist aus meiner Sicht zu gross.

Ich bitte den Einwohnerrat seine Haltung in dieser Frage nochmals zu überdenken. Besten Dank.

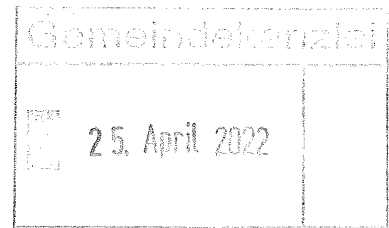
Freundliche Grüsse



Mathias Steinhauer

Rolf Arnold
Saum 15
9100 Herisau

071 352 49 82
078 679 31 00
arnold.herisau@gmail.com



Einwohnerrat Herisau
Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

Herisau, 25. April 2022

Totalrevision Gemeindeordnung; Volksdiskussion

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Publikation betreffend Volksdiskussion Totalrevision Gemeindeordnung (AZ vom 25. März 2022) reiche ich fristgerecht die folgende Stellungnahme ein.

1. Art. 11 d) fakultatives Referendum

Laut Art. 11 Abs. 3 wird der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Die Anzahl von 500 gültigen Unterschriften für das Zustandekommen eines Referendums betreffend Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses ist eine höchst fragwürdige Massnahme. Es besteht ganz offensichtlich die Absicht, ein Finanzreferendum möglichst zu verhindern. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern die Wahrung von basisdemokratischen Rechten unnötig massiv erschwert oder gar verunmöglicht.

Noch seltsamer und unverständlicher erscheint diese Massnahme im Kontext zu den weiteren demokratischen Rechten in Art. 11 Abs. 1, wo lediglich 200 Unterschriften für das Zustandekommen eines Referendums verlangt werden. Im Grundsatz sollen für alle Arten von fakultativen Referenden die gleichen Voraussetzungen gelten.

Im weiteren reichen beim Kanton Appenzell Ausserrhoden mit rund 56'000 Einwohnerinnen und Einwohnern 300 Unterschriften für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums. Es kann doch nicht sein, dass Herisau mit rund 16'000 Einwohnerinnen und Einwohnern 500 Unterschriften nötig sind.

Die völlig übertriebene Massnahme von 500 Unterschriften für ein Finanzreferendum verstösst gegen das in einem Rechtsstaat anerkannte Gebot der **Verhältnismässigkeit** von Massnahmen.

Gestützt auf die Erwägungen stelle ich den folgenden **Antrag** zur Änderung der Gemeindeordnung:

Art. 11 Abs. 3

Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens **200** Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen bzw. Art. 11 Abs. 3 ist ersatzlos zu **streichen**.

2. Öffentlichkeitsprinzip

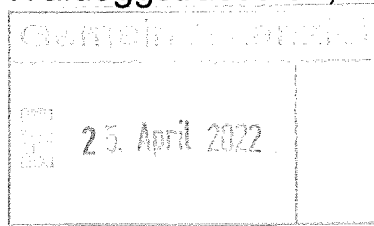
In die Gemeindeordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche als Grundsatz das Öffentlichkeitsprinzip festhält. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich

Freundliche Grüsse



Rolf Arnold

Romanus Cremer, Waldeggstrasse 31, 9100 Herisau
Josefine Cremer, Waldeggstrasse 31, 9100 Herisau



Gemeindeordnung

Einwohnerrat Herisau
Revision

c/o Gemeindeganzlei
Poststrasse 6
9100 Herisau

2022

Herisau, 20. April

Volksdiskussion Revision neue Herisauer Gemeindeordnung (Eingabefrist bis 26. April 2022)

Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Der Herisauer Einwohnerrat hat die neue Gemeindeordnung in 1. Lesung fertig beraten und der Volksdiskussion unterstellt. Die Unterzeichneten machen von diesem Recht nun Gebrauch und fordern folgende Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung:

Art. 8: die Gesamtheit der Stimmberechtigten • Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

Das Ausländer-Stimmrecht ³ ist zu streichen.

- Ausländische Mitbewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, das

Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dies stellt weder finanziell noch sonst eine grosse Hürde dar und soll ein klares Bekenntnis zur Schweiz und deren Demokratie sein.

- Mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stehen alle Türen offen für das aktive und passive Wahlrecht.
- Rechte sind ebenfalls mit Pflichten verbunden.
- Ausländische Staatsangehörige sind von der Dienstpflicht befreit.

Art. 11: d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntma-

chung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5% des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- c) das Personalreglement;
- d) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes;
- f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

Beim Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses ³ wird ein Quorum von 500 Stimmen verlangt. Die Unterschriftenzahlen für alle anderen fakultativen Referenden, welche Beschlüsse des Einwohnerrates betreffen, liegen bei 200. Die Unterschriftenzahl ist einheitlich auf 200 Unterschriften festzulegen, ohne weitere Erschwernisse.

- Der Art. 11 d) fakultatives Referendum erscheint uns höchst problematisch, da er in sich einen Widerspruch trägt. Dies unter:

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: **f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses**

denn unter ³ steht:

³ Der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses wird nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der

amtlichen Be-

kanntmachung des Beschlusses des Einwohnerrates dies schriftlich verlangen.

- Der Einwohnerrat erhöhte anlässlich der ersten Lesung die Anzahl Unterschriften für Referenden (siehe a) bis e) von 100 auf 200. Diese Verdoppelung der Unterschriften ist mehr als ausreichend und darf nicht weiter erhöht werden, da beim Kanton AR das Quorum bei 300 liegt. Die Zahl von 500 Unterschriften erscheint uns willkürlich.
- Bei z.B. einer Änderung eines Zonenplans benötigt man neu lediglich 200 Unterschriften. Eine Zonenänderung dürfte aber ein weitaus „schwerwiegenderes“ Geschäft sein, als ein Budget.
- Für Referenden betreffend Beschlüsse des Einwohnerrates resp. gegen den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sind dieselben Massstäbe anzuwenden.
- Auf den neuen Abschnitt ³ kann verzichtet werden.
- Zusätzliche Erschwernisse wie Begründung der kritischen Punkte und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation usw. sind inakzeptabel.
- Die Volksrechte dürfen in der neuen Gemeindeordnung nicht weiter eingeschränkt werden.

Weitere Bemerkungen zum Mitspracherecht beim Budget und Festlegung des Steuerfusses:

Die sehr angespannte Finanzlage unserer Gemeinde motiviert uns, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen. Der Finanzplan 2022 bis 2024 prognostiziert einen horrenden Anstieg der Verschuldung pro Kopf von 3'700 auf 5'700 Franken, sogar einzelne Parteioxponenten aller Parteien weisen auf diese heikle Entwicklung hin. Diese Alarmzeichen rufen geradezu nach Anpassungen in der Gemeindeordnung.

Seit dem Jahre 2012 wurde die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen; der Rückkommensantrag in der ersten Lesung zur Gemeindeordnung lässt nun die Hoffnung wachsen, die Volksrechte wieder zu stärken.

Art. 42 Ombudsstelle

- ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.
- ² Das nähere ordnet ein Reglement

Auf die Neuschaffung einer Ombudsstelle für Einwohnerinnen- und Einwohner ist aus folgenden Gründen zu verzichten:

- Die Einwohnerinnen und Einwohner können von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Verwaltungsangestellte/Mitglieder des Gemeinderates oder

- Präsidenten direkt zu kontaktieren und ein Gespräch zu vereinbaren.
- Auf den Ausbau des Stellenplanes ist zu verzichten. Eine Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Kantons ist unbedingt zu prüfen. So könnten Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Zudem sind wie in der 1. Lesung im Einwohnerrat andere ähnliche Gemeinden zu kontaktieren, wie hoch der Zeitaufwand im Durchschnitt resp. die Kosten für eine solche Stelle sind.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Ergänzungen, Streichungen oder Änderungsanträge zu diskutieren und wenn möglich zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

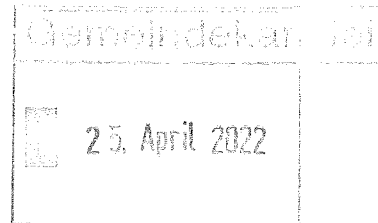
A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'RC' followed by a horizontal line.

Romanus Cremer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Cremer' in a cursive style.

Josefine Cremer

Johanna Federer
Bruggereggstr. 1, 9100 Herisau
Johanna.federer@bluewin.ch



Einwohnerrat, Revision Gemeindeordnung
c/o Gemeindekanzlei
Poststrasse 6
9102 Herisau

Herisau, 23. April 2022

Gemeindeordnung, persönliche Stellungnahme im Rahmen der Volksdiskussion

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich im Rahmen der Volksdiskussion Stellung zu folgenden Punkten:

Art. 8 a) Grundsatz, Absatz 1 Ausländerinnen und Ausländer erhalten...

Im Sinne einer zusätzlichen Förderung engagierter Einwohnerinnen und Einwohner würde es einer modernen Gemeinde Herisau gut anstehen, das Stimmrecht gemäss dem oben genannten Punkt auszuweiten.

**Art. 11 d) fakultatives Referendum,
Absatz 1 f) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses.**

Sachliche Entscheidung und Finanzkompetenz gehören unmittelbar zusammen. Dieser Grundsatz ist ein wichtiger Grundpfeiler für erfolgreiche Arbeit und Weiterentwicklung. Beim einfachsten Kaufvertrag, beim Stellenbeschrieb einer Person, in der Vereinsarbeit: überall gehören Entscheidungs- und Finanzkompetenz zusammen. Keine Beratungsfirma würde einen Auftrag annehmen, bei dem die Kunden am Ende des Jahres den vereinbarten Preis grundsätzlich neu verhandeln könnten. Kein KMU kann funktionieren, wenn der vereinbarte Preis nicht gleich verlässlich ist, wie die vereinbarte Leistung. Bei jedem Unterstützungsantrag, den ein Verein formuliert, gehören die Projektbeschreibung und das entsprechende Budget untrennbar zusammen. Kein Projekt kann funktionieren, wenn die Finanzierung hinterher neu zur Diskussion gestellt werden kann.

Die Abspaltung der abschliessenden Budgetkompetenz für den Einwohnerrat schwächt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde an entscheidender Stelle und macht den Einwohnerrat schlussendlich vielleicht sogar obsolet?

Die aktuelle Änderung wirft weitere Fragen auf: Wer hat ein Interesse daran, eine positiv bewährte Regelung rückgängig zu machen? Warum votieren Personen, die sich im eigenen Privat- oder Geschäftsleben nie und nimmer auf eine Trennung von Sach- und Finanzentscheid einlassen würden, ausgerechnet bei der Gemeinde dafür, dies zu tun? Welche Interessen stehen dahinter, das erfolgreiche Funktionieren der Gemeinde an dieser wichtigen Stelle zu schwächen?

Ich wünsche mir für Herisau eine Gemeindeordnung, die für eine engagierte Bevölkerung attraktiv und förderlich ist, die aber auch – wie nach dem bisherigen Wortlaut – garantiert, dass einmal gefällte Entscheide mindestens so verlässlich umgesetzt werden können, wie in der Privatwirtschaft.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ihren Einsatz für die Gemeinde.
Freundliche Grüsse

Johanna Federer

Johanna Federer